# Schriftenreihe der Hochschule Speyer Band 31

## Verwaltungsverfahrensgesetze des Auslandes

Herausgegeben in Verbindung mit Franz Becker und Klaus König

von

Carl Hermann Ule



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

## Verwaltungsverfahrensgesetze des Auslandes

## Erster Teilband

## Schriftenreihe der Hochschule Speyer

## Band 31 / I

## Verwaltungsverfahrensgesetze des Auslandes

Herausgegeben in Verbindung mit Franz Becker und Klaus König

von

Carl Hermann Ule



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

#### Vorwort

Die Anregung zu dem vorliegenden Sammelband "Verwaltungsverfahrensgesetze des Auslandes" habe ich dadurch erhalten, daß das "Istituto per la Scienza dell' Amministrazione Pubblica" in Mailand im Sommer 1964 das Werk "La Procedura Amministrativa" herausgebracht hat, das in italienischer Übersetzung die Texte der Verwaltungsverfahrensgesetze und Gesetzentwürfe von Italien, Österreich, Belgien, der Tschechoslowakei, Großbritannien, Israel, Jugoslawien, Norwegen, Holland, Polen, der Bundesrepublik Deutschland, Spanien, der Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, der Schweiz, Ungarn und der UdSSR enthält, denen eine umfassende Einführung in die Probleme einer solchen rechtsvergleichenden Zusammenstellung von Giorgio Pastori vorangestellt ist. Diese Texte werden durch verhältnismäßig kurze Vorbemerkungen eingeleitet; nur dem Zweiten Teil des Bandes, der das Verwaltungsverfahren in Italien behandelt, hat der Generaldirektor des Instituts, Prof. Feliciano Benvenuti, eine längere Einleitung vorausgeschickt.

Das Erscheinen dieses umfangreichen und bedeutenden Werkes, das bislang die einzige rechtsvergleichende Zusammenstellung auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts war, ließ nach reiflicher Überlegung und in enger Fühlungnahme mit dem ausgezeichneten Kenner des Verwaltungsverfahrensrechts, Herrn Akademischen Rat Dr. Franz Becker in Saarbrücken, in mir den Entschluß reifen, ein ähnliches Werk in deutscher Sprache herauszugeben. Dabei leitete mich nicht nur der Gedanke, daß bei den Vorarbeiten für ein deutsches allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, die jetzt mit dem Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (EVwVerfG 1963) einen gewissen Abschluß erreicht haben, in gleicher Weise wie in Italien die Kenntnis der entsprechenden Bemühungen in anderen Staaten der europäischen und außereuropäischen Staatenwelt von Nutzen sein könne, sondern auch die Vorstellung, daß der Zugang zu diesen Gesetzen und Gesetzentwürfen des Auslandes auch in solchen Staaten begrüßt werden wird, in denen ähnlich wie in Italien und der Bundesrepublik Deutschland die Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensrechts bereits in Angriff genommen worden ist oder noch in Angriff genommen werden soll.

Nachdem die Drucklegung des Werkes dadurch gesichert erschien, daß das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung einen erheblichen Zuschuß zu den Druckkosten zugesichert hatte, konnte im Früh-

VI Vorwort

jahr 1965 mit der Vorbereitung und Zusammenstellung des Werkes begonnen werden. Seitdem hat Herr Regierungsassessor Dr. Dr. Klaus König, der damals als Wissenschaftlicher Referent in das Forschungsinstitut der Hochschule Speyer eingetreten war, einen wesentlichen Anteil an der herausgeberischen Arbeit gehabt. Dabei wurde folgender Plan verwirklicht:

Die Sammlung umfaßt Gesetze und Gesetzentwürfe zum allgemeinen Verwaltungsverfahren. Dabei bedeutet "allgemein", daß es sich um Verfahrensregeln handelt, die von bestimmten Verwaltungszweigen, Sachaufgaben oder materiellen Rechtsgebieten losgelöst sind. Zum Verständnis der ausländischen Gesamtentwicklung sind jedoch auch solche Texte berücksichtigt, die nicht den ganzen administrativen Entscheidungsprozeß, sondern nur Ausschnitte aus dem Verfahrensablauf enthalten. Jeder Einzelbeitrag enthält vor dem Text der Gesetze oder Gesetzentwürfe eine Einführung in das betreffende ausländische Verwaltungsverfahrensrecht. Um diese Einführungen sind erste Sachkenner des jeweiligen Landes gebeten worden, damit sie aus ihrer Kenntnis der geschichtlichen und systematischen Zusammenhänge den Zugang zu den dem geltenden Recht zugrundeliegenden sozialen Tatbeständen vermitteln. So wird den methodischen Bedenken, die gegenüber rechtsvergleichenden Zusammenstellungen oft erhoben werden, weitgehend Rechnung getragen.

Der Sammlung des ausländischen Verwaltungsverfahrensrechts ist ein Beitrag über das Verwaltungsverfahrensrecht der europäischen Gemeinschaften angefügt, um auf die entsprechende Fragestellung in der übernationalen Verwaltung hinzuweisen.

Durch die Aufnahme des Textes (nicht der Begründung) des Musterentwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (EVwVerfG 1963) im Anhang soll dem Benutzer des Werkes—insbesondere dem ausländischen—ein möglichst geschlossener Überblick gegeben werden.

Mit der Herausgabe eines Sammelbandes "Verwaltungsverfahrensgesetze des Auslandes" ist die Vorstellung verknüpft, auf einem Gebiet aktueller Gesetzgebungsproblematik — der Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensrechts — einen wissenschaftlichen Beitrag zu leisten. Rechtspolitik auf der Grundlage der Rechtsvergleichung ist das Ziel, das mit diesem Band angestrebt wird. Daß mit seinem Inhalt nur das Material für gründliche rechtsvergleichende Untersuchungen geliefert wird, versteht sich freilich von selbst. Die auch sprachlich zuverlässige Zusammenstellung solchen Materials ist aber die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Erörterung rechtsvergleichender Fragen. Allerdings wurden terminologische Abweichungen unter Mitarbeitern dort nicht ausgeräumt, wo sich aus dem Verständnis der Sache verschiedene

Vorwort VII

Ausdrucksweisen anbieten. Um die Erörterung nicht von vornherein einzuengen, ist die Auswahl nicht auf die Länder beschränkt worden, in denen die politischen und sozialen Verhältnisse denen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, vielmehr sind alle Staaten mit Verwaltungsverfahrensgesetzen, auch die des sog. Ostblocks, berücksichtigt worden. Dazu wird im übrigen auf die Allgemeine Einleitung verwiesen, die in ihren Abschnitten I und III 2 von Dr. Dr. Klaus König, in ihren Abschnitten II und III 1 von Dr. Franz Becker verfaßt ist.

Das Werk wäre nicht zustande gekommen, wenn nicht alle von mir angesprochenen Mitarbeiter sofort ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit erklärt und ihren Beitrag pünktlich zur Verfügung gestellt hätten. Es ist mir daher ein aufrichtiges Bedürfnis, ihnen auch an dieser Stelle für den entscheidenden Anteil, den sie damit am Zustandekommen des Werkes gehabt haben, herzlich zu danken. Dieser Dank gilt auch den Übersetzern, ohne deren entsagungsvolle Arbeit die Texte nicht den Grad an Zuverlässigkeit und Lesbarkeit erlangt hätten, der ihnen —hoffentlich — eigen ist. Weiter gebührt Dank Herrn Wiss. Assistenten Otto Krupke, Saarbrücken, für die Mitarbeit bei der Anfertigung des synoptischen Sachverzeichnisses und Fräulein Referendarin Barbara Freitag, Landau, sowie den Herren Referendaren Rudolf Ernst, Königslutter, und Dr. Joachim Schwarz, Hildesheim, für die Hilfe bei den Korrekturarbeiten.

Dem Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung ist für die finanzielle, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. *Johannes Broermann* für die verlegerische Unterstützung herzlichst zu danken.

Mein besonderer Dank gilt schließlich Herrn Dr. Franz Becker und Herrn Dr. Dr. Klaus König, die das Werk von seinen Anfängen an mit Rat und Tat begleitet haben und ohne deren nie erlahmende Mitarbeit es in so kurzer Zeit nicht zustande gekommen wäre.

Speyer, den 1. Dezember 1966

Carl Hermann Ule

## Inhalt

## Erster Teilband

#### ALLGEMEINE EINLEITUNG

Von Akadem. Rat Dr. Franz Becker, Saarbrücken, und Regierungs-assessor Dr. Dr. Klaus König, Speyer	3
BELGIEN	85
Einführung	
Von Conseiller d'Etat Professor Henri Buch, Brüssel	87
Dokumentation	
Gesetzentwurf betr. die Form der Akte der Verwaltungsbehörden	117
ISRAEL	119
Einführung	
Von Professor Dr. Hans Klinghoffer, Jerusalem	121
Dokumentation	
Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrens (Begründung)	151
ITALIEN	155
Einführung	
Von Professor Dr. Feliciano Benvenuti, Mailand	157
Dokumentation	
Entwurf eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes	176
JUGOSLAWIEN	197
Einführung	
Von Professor Dr. Lado Vavpetič, Ljubljana	199
Dokumentation	
Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren	214

X Inhalt

NIEDERLANDE	319
Einführung	
Von Wissenschaftl. Mitarbeiter Johannes Jan Oostenbrink, Utrecht	321
Dokumentation	
Gesetz über die Anfechtung von Verwaltungsverfügungen	345
Gesetz über den Staatsrat	353
Beschluß zur Ausführung des Gesetzes über den Staatsrat als auch zur Ausführung des Artikels 125 des Beamtengesetzes	363
Bericht der Kommission der Niederländischen Vereinigung für Verwaltungsrecht über allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsrechts	364
NORWEGEN	371
	311
Einführung  Von Hannertensttraduskat. Anderen On Onla	0770
Von Høyesterettsadvokat Audvar Os, Oslo	373
Dokumentation	
Entwurf zu einem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungssachen	200
(Verwaltungsgesetz)	396
ÖSTERREICH	411
Einführung	
Von Professor Dr. Hans Spanner, München	413
Dokumentation	
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen	437
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	446
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	473
POLEN	479
Einführung	
Von Professor Joseph Litwin LL.D., Lodz	481
Dokumentation	
Verwaltungsverfahrensordnung	508

## Zweiter Teilband

SCHWEDEN	557
Einführung	
Von Hovrättsradet Dozent Dr. Gustaf Petrén, Stockholm	559
Dokumentation	
Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren	577
SCHWEIZ	603
Einführung	
Von Verwaltungsgerichtspräsident Dozent Dr. Ernst Fischli, Liestal	605
Dokumentation	
Bund:	
Entwurf — Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Bundes-	
verwaltungsverfahren)	619
Kanton Zürich:	
Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)	638
Kanton Bern:	000
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	644
Kanton Schwyz:	
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz	662
Kanton Freiburg:	
Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsbeschwerden	674
Kanton Solothurn:	
Gemeindegesetz	679
Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz	682
Kanton Basel-Landschaft:	
Gesetz über die Organisation der Staats- und Bezirksverwaltung	
und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons	684
und der Bezirke (Organisationsgesetz)	004
Kanton Sankt Gallen:	coo
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	ხგგ
Kanton Graubünden:	
Verordnung über das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen vor dem Kleinen Rat	707

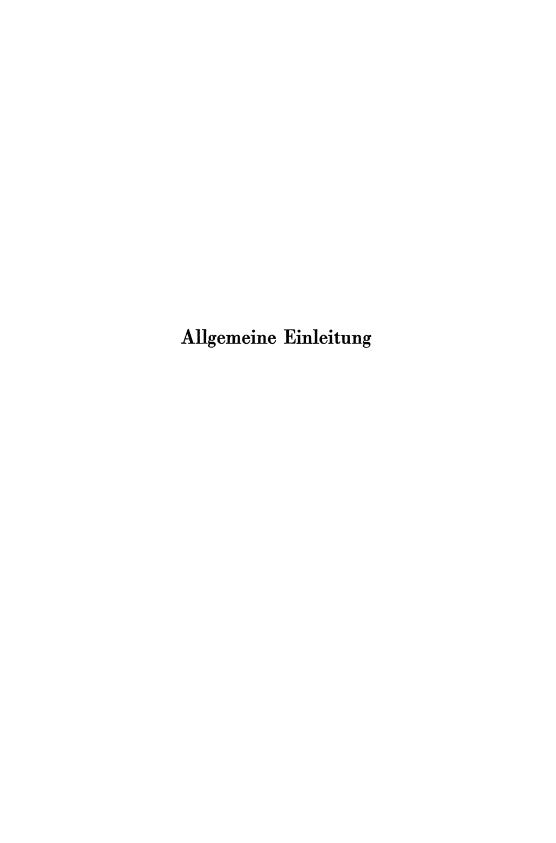
XII Inhalt

Kanton Tessin: Entwurf — Gesetz über das Verfahren in Verwaltungssachen	721
Kanton Waadt: Verordnung über das Verfahren bei Verwaltungsbeschwerden	734
SPANIEN Einführung	741
Von Professor Fernando Garrido Falla, Madrid	743
Dokumentation  Gesetz über das Verwaltungsverfahren	763
TSCHECHOSLOWAKEI Einführung	805
Von Professor Dr. Pavel Levit, Prag	807
Dokumentation  Regierungsverordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen	824
UNGARN	837
Einführung  Von Professor Dr. János Martonyi, Szeged	839
Dokumentation Gesetz über die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens	865
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	897
Einführung  Von Professor Dr. Fritz Morstein Marx, Speyer	899
Dokumentation	
Ein Gesetz zur Verbesserung der Rechtspflege durch Vorschriften über ein rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren	924
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN Einführung	943
Von Regierungsassessor Dr. Dr. Klaus König, Speyer	945
Dokumentation	
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl:  Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	967

Inhalt	XIII
Vorläufige Geschäftsordnung für den Besonderen Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	969
Hohe Behörde: Geschäftsordnung	971
Hohe Behörde: Entscheidung Nr. 22/60 über die Ausführung des Artikels 15 des Vertrages	973
Protokoll über die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	975
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:	
Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	976
Vorläufige Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftschaft	979
Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft	984
Der Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	990
Europäische Atomgemeinschaft:	
Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft	991
Vorläufige Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Atom- gemeinschaft	994
Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Atomgemein- gemeinschaft	999
Der Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft	1003
Europäische Gemeinschaften:	
Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer ge- meinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	1004
ANHANG: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (EVwVerfG 1963)	1007 1009

SYNOPTISCHES SACHVERZEICHNIS

1045



### Allgemeine Einleitung

Von Franz Becker und Klaus König

T.

1. Prozeßgesetze sind ein traditioneller Gegenstand unserer Gesetzbücher über die hoheitlichen Äußerungen der öffentlichen Gewalt. Doch das mit folgender Einschränkung: Während die Erzeugungswege der Rechtsakte — nehmen wir diese den Überlegungen von Adolf Merkl<sup>1</sup> entsprechende Formel weit und sehen darunter Zustandekommen, Form und Bekanntmachung, Vollzug, Anfechtung, Überprüfung und Änderung<sup>2</sup> — im Bereich der Gesetzgebung durch Verfassungen und parlamentarische Geschäftsordnungen, im Bereiche der Rechtsprechung durch umfangreiche Prozeßordnungen in Verfahrensregeln gesetzt worden sind, sehen wir im Bereiche der Verwaltung nicht solche geschlossenen, als wesentliche Elemente des Handlungssystems begriffenen Bestände. Das bedeutet freilich nicht, daß der verfahrensmäßige Aspekt des Verwaltungshandelns vom Gesetzgeber noch nicht bedacht worden ist. Bereits ein Blick in die im Bericht der Sachverständigenkommission für die Vereinfachung der Verwaltung beim Bundesministerium des Innern<sup>3</sup> verzeichneten Vorschriften des Bundesrechts belehrt über die Vielzahl der Verfahrensnormen und der in ihnen inhaltlich aufgenommenen Gesichtspunkte. Genauso zeigen die Landesgesetzblätter, daß allgemein soziale wie spezifisch verwaltungsmäßige Bedarfslagen legislatorische Anweisungen zu unserem Problem hervorgerufen haben, und dies unter verschiedenartigen Techniken. Dazu lassen sich folgende Einteilungen vornehmen:

Zahlreiche die Verwaltung betreffende Gesetze regeln die Prozeßfrage speziell in bezug auf die sachlich gestellte administrative Aufgabe. Hier steht die Behandlungsweise im Vordergrund, welche das Verfahrenselement unmittelbar in Zusammenhang mit dem jeweiligen materiellen Verwaltungsrecht stellt, indem es beide in demselben Gesetz vereinigt. Die formell-rechtliche Ausgestaltung reicht alsdann von

Vgl. Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien und Berlin 1927, S. 213.
 Vgl. Karl August Bettermann, Das Verwaltungsverfahren, Bericht in den Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Wien am 9. und 10. Oktober 1958, in: VVDStRL Heft 17, Berlin 1959, S. 121.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bonn 1960, Anhang II, S. 177.

der Aufnahme eines Verfahrensdetails bis zur Abhebung ganzer Gesetzesabschnitte prozessualen Inhalts. Aus der Definition des Verwaltungsverfahrensrechts erklärt sich letztlich, ob eine bestimmte Gesetzesnorm jenen Kategorien zuzuordnen ist oder nicht. So wird bei entsprechendem begrifflichen Verständnis4 die übliche Aufhebungs- und Änderungsregel im Polizei- und Ordnungsrecht entsprechend § 42 des (Preußischen) Polizeiverwaltungsgesetzes<sup>5</sup> zum Verfahrensrecht. Mit diesem Beispiel mag hinlänglich dargetan sein, wie weit man für die Detailregelung die prozessuale Kennzeichnung in Anspruch nehmen kann. Zu den materiell-rechtlich verknüpften Verfahrensvorschriften fällt auf, daß die Gesetzgebung je nach Verwaltungszweigen verschieden weitreichend formelle Rechtsprobleme aufgegriffen hat. Aus den Entwicklungslinien lassen sich zwei Tendenzen hervorheben: Die Verfahrensweise der Verwaltung ist erstens dann häufig gesetzlich fixiert worden, wenn die öffentliche Hand besonders intensiv in den individuellen Bereich eindringt, ohne daß dabei zwischen Eingriffsverwaltung und Leistungsverwaltung zu unterscheiden ist. Zweitens sind es sich in einer Vielzahl gleichförmig wiederholende Entscheidungsvorgänge, die oft legislatorisch erfaßt worden sind. Demgemäß hat der Prozeßgedanke vor allem in den Zweigen der Finanzverwaltung und der Sozialverwaltung Eingang gefunden.

Im Sozialrecht finden wir dann auch den weiteren Fall, daß die Verfahrensregelung aus dem Zusammenhang mit dem materiellen Verwaltungsrecht herausgelöst und in einem Prozeßgesetz verselbständigt ist. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung<sup>6</sup> enthält solches noch auf eine bestimmte administrative Aufgabenerfüllung bezogenes, aber unter dem formell-rechtlichen Aspekt eigenständig zusammengefaßtes Recht. Die Abschnittsüberschriften dieses Gesetzes weisen das umfängliche Verzeichnis prozessualer Fragen nach: Zuständigkeit — Anträge — Die Beteiligten und ihre Vertreter — Aufklärung des Sachverhalts — Rechts- und Amtshilfe — Bescheid — Zustellung — Kosten und Auslagen — Akteneinsicht — Fristen — Berichtigung von Bescheiden — Amtsverschwiegenheit und Ausschließung von der Mitwirkung in Versorgungssachen.

Einer anderen, den vorstehenden Behandlungsweisen gegenüberzustellenden Technik bedient sich der Gesetzgeber, wenn er Verfah-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. zum Verhältnis der Bestandskraftregeln von Verwaltungshandlungen zum Verwaltungsverfahrensrecht die Diskussionen in den Verhandlungen der deutschen Staatsrechtslehrer zu Wien am 9. und 10. Oktober 1958, a.a.O., und in den Verhandlungen des dreiundvierzigsten Deutschen Juristentages, München 1960, zum Thema: Empfiehlt es sich, den Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts zu kodifizieren?, Bd. II, Sitzungsberichte, Tübingen 1960.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vom 1. Juni 1931 (Preußische GS 1931 S. 77, ber. S. 136).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vom 2. Mai 1955 (BGBl. 1955 I S. 202), geändert durch Art. II des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl. 1960 I S. 453, 474).

rensvorschriften nicht für spezielle administrative Sachgegenstände, sondern grundsätzlich für alle oder jedenfalls für einen breiten Umfang von Verwaltungsaufgaben erläßt. Hier kann man in dem Sinne von allgemeinem Verfahrensrecht sprechen, als die Ausrichtung auf eine besondere Verwaltungsleistung, der Kontext zum speziellen materiellen Recht aufgegeben ist. Prozeßregeln solcher Abstraktion finden sich zunächst in Gesetzen, die gewisse Verfahrensschritte aus dem gesamten Handlungsablauf herausgreifen und normativ festhalten. Nach dem Bestand des in der Bundesrepublik geltenden Rechts geht es vor allem um Verwaltungsvollstreckungsgesetze und Verwaltungszustellungsgesetze<sup>7</sup>. Weiter gibt es solches allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht im Zusammenhang mit anderen, im weiteren Sinne organisationsrechtlichen Materien. Um einen Ausnahmefall vorwegzunehmen: Das in §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>8</sup> als verwaltungsgerichtliches Vorverfahren eingerichtete Widerspruchsverfahren ist — seine dogmatische Einordnung nach geltendem Verfassungsrecht sei dahingestellt<sup>9</sup> rechtstheoretisch jedenfalls auch Verwaltungsverfahren. Im Grunde geht es aber hierbei um Verwaltungsorganisationsgesetze, die konnexe Prozeßprobleme mitlösen. Ob und in welchem Umfang derartige Verwaltungsordnungen Verfahrensrecht enthalten, bemißt sich dann nach der schwierigen Abgrenzung zum Organisationsrecht im engeren Sinne. Deswegen sei aus dem vielfältigen — auch rechtshistorischen<sup>10</sup> — Anschauungsmaterial das Erste Gesetz zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>11</sup> als Beispiel bezeichnet. Dessen Abschnitt II, Teil B regelt das Beschlußverfahren: Antrag, Beteiligte, Rechtliches Gehör und Untersuchungsgrundsatz, Mündliche Verhandlung usw.

Wenden wir uns von dieser Regelungsform dem verbleibenden Gesetzestyp zu, so kommen wir zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz doppelter Kennzeichnung: allgemein, weil es von der speziellen sachlichen Verwaltungsaufgabe losgelöst ist, und weiter: allgemein, weil es nicht nur einen besonderen Verfahrensabschnitt, sondern den ganzen oder jedenfalls einen umfänglichen Bewegungsablauf des Verwaltungs-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. die Zusammenstellung der in Bund und Ländern geltenden Gesetze bei Ernst Rasch, in: M. v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, neu herausgegeben von Carl Hermann Ule, Band I, Erster Halbband, Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren, bearbeitet von E. Rasch und W. Patzig, Köln-Berlin-Bonn-München 1962.

<sup>8</sup> Vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1960 I S. 17).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. dazu insbesondere Franz *Becker*, Das allgemeine Verwaltungsverfahren in Theorie und Gesetzgebung, Stuttgart — Brüssel 1960, S. 122, und Karl August *Bettermann*, a.a.O., S. 154 mit Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. dazu Franz Becker, a.a.O., S. 127; Georges Langrod, La doctrine allemande et la procédure administrative non contentieuse, Brüssel 1961, S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vom 23. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 189).